Modellflugclub Nauen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Modellflugclub Nauen e.V.", (MFC Nauen e.V.)
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Nauen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV)

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist seit dem 10.07.1990 unter der Nr. VR 5104 P im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

- Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Flugmodellbaus und des Modellflugsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft.
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Modellflugplatzes in der Nähe von Nauen, OT Berge, und dem Betrieb des allgemeinen Modellflugs verfolgt.
- 4. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Modellflugsports
 Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
 Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des
 Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße
 Zwecke verwendet.
- 5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

 Mitglied kann jede gut beleumundete, juristische oder natürliche Person werden. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein Aufnahmeantrag (Formblatt) gestellt werden.

- 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern.
- 3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, sowie jugendliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, den Modellflugplatz des Vereins unter Beachtung der Flugordnung und sonstigen Anordnungen zu nutzen.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand und der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2. Mit dem Aufnahmeantrag und der Zustimmung des Vorstandes beginnt eine einjährige Probezeit. Nach Ablauf dieser Probezeit beschließt der Vorstand und der Ausschuss über die endgültige Mitgliedschaft des Antragstellers. Bei positiver Entscheidung wird damit die Aufnahmegebühr fällig.
- 3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung in einer Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

6. Der Ausschluss erfolgt:

- Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- b) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder wenn gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird.
- c) Wegen groben unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
- e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand und der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- 8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Beratung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 9. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht fristgemäß angefochten, ist der Ausschluss gültig. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand und Vereinsausschuss festgesetzt wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung festzuhalten.
- 2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt bzw. ausgeschlossen wird. Bei Neueintritt ist der Beitrag ab Eintrittsmonat zu zahlen.
- 3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann vollberechtigte Mitglieder, wenn die Aufnahmegebühr voll entrichtet ist, also nach Ablauf des Probejahres.

 Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 4. Der Vorstand und der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, Aufnahmegebühren ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu Stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Gleiches kann auch für den Jahresbeitrag gewährt werden.
- 5. Bis zum 31.8. des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag als Jahresbeitrag für das darauffolgende Jahr zu zahlen.
- 6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.
- 7. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Der Vereinsausschuss
Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden dem Schriftführer dem Kassierer

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- 5. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als dafür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 10 Der Vereinsausschuss

- 1. Dem Vereinsausschuss gehören zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an.
- 2. Die Funktion der Kassenprüfer wird von den Vereinsausschussmitgliedern wahrgenommen.
- 3. Bei Ausscheiden eines, der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, ernennt der Vorstand von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vereinsausschuss legt die Platzbenutzungsgebühren für Gäste fest, welche in der Gebührenordnung niedergelegt sind.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal j\u00e4hrlich, m\u00f6glichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform einzuladen.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ohne Einhaltung der 2 Wochenfrist (Absatz 2) einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht.
- 4. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der 10. Teil, jedoch mindestens 3 Mitglieder die stimmberechtigt sind, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 3. Beschlussfassung über den Jahreshaushaltplan für das laufende Jahr.
- 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und der Aufnahmegebühr.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonst vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge zur Abwicklung des Geschäftsjahres. (z.B. Veranstaltungen, Termine etc.)
- 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bei dessen Verhinderung der Schriftführer, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung
- 4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 3. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

 Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. 2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Modellflieger Verband (DMFV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nauen, 28.02.2020

Vorstand MFC Nauen e.V.

c/o Detlef Kleindienst